

Satzung der Gemeinde Caaschwitz über den Wasserwehrdienst (WWDS) Vom 09.12.2020

Präambel

Auf der Grundlage von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. 06/2019 vom Ausgabetag 07.06.2019 Seite 74), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 17 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020 Seite 277, 285) in Verbindung mit den Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 02/2008 vom Ausgabetag 28.02.2008 Seite 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. 08/2018 vom Ausgabetag 26.07.2018 Seite 277, 317) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003 Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ThürCorPanG vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, Seite 277, 278), erlässt die Gemeinde Caaschwitz durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Caaschwitz vom 09.12.2020, Beschluss-Nr. 05-03-2020 folgende Satzung:

§1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Caaschwitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

(2) Personen, die im Hochwasserfall vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil. Entsprechend gilt dies auch für die nach Abs. 1 Satz 4 zum Wasserwehrdienst Verpflichteten.

§5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO und §19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO handelt, wer die Hilfeleistung bei Hochwassergefahren entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Caaschwitz, den 09.12.2020



Der Bürgermeister
Dieter Dröse

